

Raumland GmbH
Leininger Ring 44
D – 67278 Bockenheim/Weinstr.

GESCHÄFTSFÜHRER: Sebastian Raumland
AG LUDWIGSHAFEN HRA1626
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz: DE185927510

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand: 01.01.2020

§ 1 – Geltung der Bedingungen

- a) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil unserer Verträge mit Unternehmern. Sie gelten ausschließlich.
- b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, es sei denn wir hätten ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- c) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 – Angebot und Vertragsinhalt

- a) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- b) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 3 – Preise

- a) Maßgeblich sind die in der aktuellen Fassung unserer Preisübersicht genannten Preise, die in unseren Geschäftsräumen ausliegt oder auf Wunsch übersandt wird bzw. eine individuelle schriftliche Preisabsprache direkt mit dem Kunden. Unsere Preise gelten ab Standort Bockenheim/Weinstr.
- b) Die von uns im Angebot/Preisliste genannten Preise gelten unter normalen Arbeitsbedingungen. Geht der Arbeitsaufwand über den normalen Aufwand für die Abfüllung füllfertiger Produkte hinaus, sind wir berechtigt, entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.
- c) Sofern der Kunde vor oder während der Erledigung seiner Arbeit Sonderwünsche geltend macht, die bei Vertragsabschluss nicht vereinbart waren, können wir die damit verbundenen Mehrkosten gesondert in Rechnung stellen.
- d) Die Preisangaben verstehen sich, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich genannt ist, in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.

§ 4 – Zahlung

- a) Unsere Vergütung ist, falls nicht schriftlich anders vereinbart, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Zugang unserer Rechnung zur Zahlung fällig.
- b) Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF Format übersandt. Auf Wunsch, kann der Kunde die Rechnungen auch per Briefpost erhalten.
- c) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- d) Wir liefern unter ausdrücklichem Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben von uns gestellte Verbrauchsmaterialien unser Eigentum. Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung unserer Verbrauchsmaterialien erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum unseres Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Kunde verwahrt das Miteigentum für uns unentgeltlich. Bei Zugriff Dritter auf unser Eigentum wird unser Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Unbeschadet unseres Eigentumsvorbehaltes haftet der Käufer für Untergang oder Verschlechterung der von uns gestellten Verbrauchsmaterialien.

§ 5 – Leistungszeit

- a) Leistungstermine oder Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindliche Fristen bestätigt werden.
- b) Geraten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in Verzug, beispielsweise durch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Feuer, Überschwemmung oder sonstige Formen höherer Gewalt, sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.
- c) Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten oder befinden wir uns im Verzug, ist der Schadensersatz im Fall einfacher Fahrlässigkeit und wenn der Schaden nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, auf 0,5% pro volle Woche der Verspätung, maximal aber auf 5% des Netto-Rechnungsbetrags für die Ware, die zu spät ausgeliefert wird, begrenzt.
- d) Zu Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, es sei denn, eine solche ist für den Kunden nicht von Interesse.
- e) Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

§ 6 – Materialgestellung und Auftragsbearbeitung

- a) Der Kunde, der die zur Abfüllung benötigten Materialien liefert, ist für deren ordnungsgemäßen Zustand sowie die Eignung der Materialien zueinander (z.B. Kork zur Flasche) verantwortlich. Bei Anlieferung werden die Materialien nur auf erkennbare Mängel und, soweit dies aufgrund offensichtlicher Merkmale möglich ist, auf die Eignung zur Abfüllung auf unseren Maschinen untersucht. Beanstandungen, die uns dabei auffallen, teilen wir dem Kunden mit. Unsere Unterschrift auf dem Lieferschein gilt nicht als Vollständigkeitsbestätigung der gelieferten Materialien.
- b) Das abzufüllende Produkt ist Eisen-, Schwefel-, Eiweiß- und Schwermetallstabil anzuliefern.
- c) Ausschließlich der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Analysewerte des angelieferten Weines den weinrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Auch für die Einhaltung sonstiger wein- und zollrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, die Produktlieferungen ausreichend zu kennzeichnen (z.B. durch Tanknummer, Bezeichnung, Menge etc.).
- e) Ebenfalls sind von dem Kunden rechtzeitig schriftliche, detaillierte Abfüllanweisungen vorzulegen, auf deren Grundlage die Abfüllung vorgenommen werden kann.

§ 7 – Auftragsbearbeitung Labor

- a) Das Labor erledigt die Aufträge unter Beachtung der anerkannten allgemeinen wissenschaftlichen Regeln. Die Untersuchungsmethode wird vom Labor bestimmt, falls keine bestimmte Untersuchungsmethode schriftlich vereinbart wird.
- b) Sofern nicht rechtlich notwendig bzw. ausdrücklich vom Kunden gewünscht, werden die Analyseparameter als Einfachbestimmungen durchgeführt.
- c) Die Raumland GmbH kann die Durchführung der Untersuchung an ein anderes Labor vergeben. Die ggfs. entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.
- d) Verkostungen sind immer subjektiv und unverbindlich. Sie stellen nur Hinweise auf den momentanen Verkostungseindruck des Prüfers dar. Ebenso sind Hinweise unverbindlich, welche als rechtliche Beurteilung der Produktbeschaffenheit und/oder der Bezeichnung verstanden werden können.
- e) Das Labor erbringt keine Rechtsberatung. Weinrechtliche Empfehlungen, die über die chemisch-analytische Interpretation des Analyseberichts hinausgehen, insbesondere z.B. Kennzeichnungsprüfungen, sind daher lediglich Hinweise; es ist Sache des Kunden, diese zu überprüfen. Eine Haftung für solche Empfehlungen besteht nicht.
- f) Behandlungsempfehlungen sind ebenfalls unverbindliche Hinweise. Wir haften nicht für den Erfolg.
- g) Es obliegt allein dem Kunden, die Konformität von Behandlungsmitteln mit den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf etwaige Bio-Verbände.

§ 8 – Auftragsbearbeitung Mobil

- a) Die mobilen Anlagen werden direkt beim Kunden aufgebaut und erfordern weitreichende Vorbereitungen auf Kundenseite, welche in der Preisübersicht –Mobil- bzw. –Aufziehmaschine- aufgelistet sind. Abweichungen von diesen Anforderungen sind unzulässig.
- b) Die Mietmaschinen sind über eine Maschinenbruchversicherung abgesichert. Der Kunde verpflichtet sich, einen technisch einwandfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Maschinenbruch durch Fahrlässigkeit, z.B. Überspannung aufgrund mangelhafter Installation, können von uns nicht versichert werden und gehen zu Lasten des Kunden. Dies betrifft Wiederbeschaffung und Maschinenausfall.
- c) Vor Ort wird eine Person des Kunden (geschultes Personal) auf die Maschine/n eingewiesen. Diese Person bestätigt durch Unterschrift die vollständige Einweisung in die Besonderheiten der Maschine/n. Der Kunde haftet für Beschädigungen der Maschine durch Fehlbedienung.

§ 9 – Kontrollen

Die Überprüfung der abgefüllten Ware auf Sterilität ist Sache des Kunden. Nur wenn ausdrücklich schriftlich beauftragt, werden wir während des Füllvorgangs Proben für eine biologische Kontrolle (Sterilkontrolle) entnehmen. Diese kann die Raumland GmbH durchführen oder auch der Kunde selbst. Weitere Probeentnahmen sind möglich, wenn der Kunde dies bei Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich beauftragt. Auffälligkeiten bei der Untersuchung der Proben werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen und die Ergebnisse aufbewahren.

§ 10 – Abnahme und Lagerung

- a) Der Kunde kann innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bereitstellungserklärung das abgefüllte Produkt am Ort der Füllanlage prüfen. Er hat ihn innerhalb dieser Frist abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt unsere Leistung als abgenommen.
- b) Uns obliegen Abfüllung und Bereitstellung des abgefüllten Produktes. Für Abholung und Transport ist der Kunde verantwortlich. Eine Verladung nehmen wir nur vor, wenn wir dazu beauftragt werden und wenn dazu rechtzeitig ein detaillierter Verladeplan vorgelegt wird. Es ist Sache des Kunden, die Verladung zu beaufsichtigen. Wir haften bei etwaigen Fehlbeladungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§10 a, b).
- c) Wird das abgefüllte Produkt nicht innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Abfüllung durch den Kunden abgeholt, sind wir berechtigt, Lagerkosten zu erheben. Diese betragen je Palette/Gitterbox und angefangener Woche EUR 5,- Eine Auslagerung der Ware behalten wir uns vor. Die entstehenden Kosten für Ein- und Umlagerung trägt der Kunde.
- d) Für Produkte, die im Tank gelagert und nicht binnen 14 Tagen gefüllt bzw. abgeholt werden, betragen die Lagerkosten EUR 5,- je 100 l und angefangener Woche.
- e) Für den von dem Kunden bei uns eingelagertes Produkt, sowie für die sonstigen Materialien und Fertigprodukte übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die durch Brand, Einbruchdiebstahl oder ähnliches verursacht werden. Dem Kunden obliegt der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

§ 11 – Gewährleistung

- a) Außer den vom Kunden ausdrücklich schriftlich beauftragten Kontrollen übernehmen wir keine Untersuchungen zur Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit des vom Kunden zu liefernden Produktes oder Materials.
- b) Bei Mängeln hat der Kunde zunächst das Recht auf Nachbesserung (Mängelbeseitigung). Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Minderung) oder, soweit in § 12 nicht ausgeschlossen, Schadensersatz zu verlangen.
- c) Offenkundige Mängel kann der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach unserer Bereitstellungsanzeige rügen. Beim Vorliegen verdeckter Mängel gilt die gleiche Frist ab Kenntnis des Mangels durch den Kunden. Ist der Kunde Kaufmann, und rügt er Mängel nicht innerhalb dieser Frist, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Erhebung der Mängelrüge durch den Kunden entbindet diesen nicht von seiner Zahlungspflicht.
- d) Macht der Kunde Mängel geltend, so hat er uns eine umgehende Untersuchung der betroffenen Ware zu gestatten. Auch hat er uns zu gestatten, gegen Quittung eine repräsentative Menge (mindestens 1%) zur weiteren Untersuchung in unserem Hause oder in sonstigen Labors auf unsere Kosten und für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.
- e) Ist ein Schaden streitig, verpflichten sich beide Vertragsparteien zur Beauftragung eines im Weinbereich, anerkannten Sachverständigen, der von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu bestimmen ist, wenn sich die Parteien nicht einigen. -
Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang.

§ 12 – Haftung

- a) Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – uns gegenüber sind ausgeschlossen. Wir haften außerhalb zwingender gesetzlicher Vorschriften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind; so haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- b) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, –oder wenn wir eine Garantie abgegeben haben oder eine Beschaffenheit vertraglich vereinbart wurde. Sie gelten ferner nicht bei der Verletzung einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden jedoch auf den Schaden beschränkt, dessen möglicher Eintritt für uns bei Vertragsabschluss aufgrund der uns vom Kunden ausdrücklich mitgeteilten Umstände (z.B. risikohaltiger Vertragszweck) erkennbar war; er beträgt jedoch höchstens EUR 100.000,-. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Haftungsbeschränkungen ebenfalls unberührt.
- c) Die Regelungen in a) und b) gelten auch zugunsten etwaiger gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt ihnen gegenüber geltend gemacht werden.
- d) Sollte der Auftrag vom Kunden kurz vor oder während der Arbeitserledigung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zurückgezogen werden, haftet der Kunde für unseren dadurch entstandenen Schaden. Unser Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten bleibt davon unberührt.
- e) Veranlasst der Kunde eine Verladung der abgefüllten Ware, bevor das Ergebnis der biologischen Sterilkontrolle (siehe § 9) bekannt ist, und stellt sich die Kontrolle später als positiv (=insterile Ware) heraus, haften wir nicht für in diesem Zusammenhang entstandene Kosten bzw. Schäden. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit der Untersuchung der Proben keinen Gebrauch macht oder uns nicht vor der Abholung der entsprechenden Partie, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen über ein etwaiges positives Ergebnis seiner Untersuchung Mitteilung gemacht hat, später aber ein positives Ergebnis festgestellt wird.
- f) Die Verwendung von Aromen zur Behandlung von Wein ist verboten. Sofern der Kunde Aromen verwendet, haftet er für alle Schäden, auch gegenüber Dritten, die dadurch entstehen, z.B. wenn infolge einer Aromaverschleppung Erzeugnisse Dritter verkehrsunfähig werden. Der Kunde haftet insbesondere für die Kosten der Komplettreinigung und für den etwa erforderlichen Austausch von Schläuchen, Dichtungen, Membranen, Filtern etc.
- g) Schäden an den Mietmaschinen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter haftet für verursachte Schäden in vollem Umfang zzgl. Mietausfall und Schadensersatz.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist D-67278 Bockenheim, Deutschland.
- b) Der Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten richtet sich ausschließlich nach unserem Betriebssitz in Bockenheim. Wir sind auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Hauptsitz des Kunden zuständig ist. Er umfasst auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung und andere, mit dem Vertragsverhältnis wirtschaftlich verbundene Ansprüche.
- c) Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.